

**Satzung des Fördervereins des  
LWL-Museum für Archäologie und Kultur Herne e.V.**

**SATZUNG  
vom 06. November 2003  
in der Fassung der Änderung vom 13. Juni 2024**

§ 1  
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des LWL-Museums für Archäologie und Kultur Herne e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

§ 2  
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit und der Aktivitäten des LWL-Museums für Archäologie und Kultur in Herne.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung von Museumsstücken und museumsdidaktischen Hilfsmitteln, durch die Förderung von Publikationen, Sonderausstellungen, Veranstaltungen, Tagungen und Kolloquien und durch die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und die Arbeit des Museums verwirklicht.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Belegte Ausgaben für vom Vorstand beschlossene oder genehmigte Leistungen werden erstattet.

## Satzung des Fördervereins des LWL-Museum für Archäologie und Kultur Herne e.V.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können

- natürliche Personen,
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen und
- sonstige Personenvereinigungen

werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Ein Anspruch auf Erstattung eines Teils des jährlichen Mitgliedsbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Abs.2 besteht nicht.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

(4) Neben den Mitgliedern hat der Verein Förderer. Sie unterstützen den Verein als Sponsoren und/oder Spender und tragen damit wesentlich zur Verwirklichung der Vereinsziele bei. Die Förderer erhalten einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Zuwendungen. Förderer können auf Einladung des Vorstandes beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, über den der Vorstand entscheidet, ist schriftlich an den Verein zu richten.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personenvereinigungen durch Beendigung oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt, den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder den Beitragsverpflichtungen nicht

## **Satzung des Fördervereins des LWL-Museum für Archäologie und Kultur Herne e.V.**

nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres durchzuführen. Darüber hinaus kann der Vorstand aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, in einer außerordentlichen Situation als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Ob eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt in diesem Fall die Form und den Ablauf der Mitgliederversammlung mit der Einladung und einer Begründung bekannt.

(3) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen erfolgen schriftlich und/oder per Mail an die angegebene Mailadresse und unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag; der Tag der Sitzung zählt für die Fristenberechnung nicht mit.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann die Abstimmung geheim er-

## Satzung des Fördervereins des LWL-Museum für Archäologie und Kultur Herne e.V.

folgen; darüber ist vorher offen abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertretung geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(8) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfenden und bis zu zwei Stellvertretungen,
3. Genehmigung der Planungen des laufenden Geschäftsjahres,
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
5. Verleihung oder Entziehung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes,
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, und zwar

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/-in,
- der/dem Schriftführer/-in,
- zwei Beisitzenden,
- der/dem Museumsleiter/-in.

Mit Ausnahme der Museumsleitung können nur Mitglieder – bei juristischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes deren persönlich benannte Vertreter – Vorstandsmitglied werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/-n — im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n — in Gemeinschaft mit einem weiteren BGB-Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Mit Ausnahme des/der Museumsleiters/-in werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolgemitglied. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes mit der vorübergehenden Wahrung der Geschäfte des ausge-

## **Satzung des Fördervereins des LWL-Museum für Archäologie und Kultur Herne e.V.**

schiedenen Mitgliedes bis zur Neuwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen, andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern in der Regel 7 Tage vorher per E-Mail an die angegebene Mail-Adresse oder schriftlich ein. Die Vorstandssitzung kann auch ohne physische Präsenz unter Nutzung bidirektionaler Bild- und Tonkommunikation stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet.

### § 10

#### Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Festlegung und Überwachung der in § 2 aufgeführten Zwecksetzung,
2. Führung der laufenden Geschäfte,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung der Tagesordnung,
5. Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. Aufstellung einer Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### § 11

#### Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins bei besonderen Förderprojekten oder zur Weiterentwicklung des Vereins und seiner Ziele kann der Vorstand bei Bedarf ein Kuratorium einrichten, das den Vorstand berät. Einrichtung, Berufung, Amtsdauer und Organisation des Kuratoriums liegen in der Verantwortung des Vorstandes.

(2) Geborene Mitglieder sind:

- Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in im Vorstand des Fördervereins
- Die Museumsleitung

## **Satzung des Fördervereins des LWL-Museum für Archäologie und Kultur Herne e.V.**

Je nach Aufgabenstellung und Beratungsbedarf sollen als Mitglieder bestellt werden:

- Der/Die Kulturdezernent/-in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- Der/Die Direktor/-in der LWL Archäologie für Westfalen
- Der Kulturbeigeordnete der Stadt Herne
- Interessierte Sponsoren

Weitere Kuratoriumsmitglieder können durch den Vorstand bestellt und abberufen werden. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Vorstand trifft die Entscheidung zum Zusammentreten des Kuratoriums in der Erfüllung der unter § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben. Die Mitgliederversammlung ist über die Einrichtung, Zusammensetzung und die Beratungsergebnisse zu informieren.

### § 12 Rechnungsprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl für bis zu 4 Jahren ist zulässig. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand hat alle zur Prüfung erforderlichen Belege und Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und auftretende Fragen zu beantworten.

(2) Die Rechnungsprüfenden sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Rechnungsprüfung von zumindest zwei Rechnungsprüfenden durchgeführt wird. Alle Rechnungsprüfenden sind hinsichtlich ihrer Prüfungshandlungen gleichberechtigt.

(3) Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Berichtes rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

### § 13 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Eine Änderung des § 14 Abs. 3 ist nicht zulässig.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgegeben werden, bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und können vom Vorstand umgesetzt werden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

## **Satzung des Fördervereins des LWL-Museum für Archäologie und Kultur Herne e.V.**

### § 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder zu stellen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fließt an das LWL-Museum für Archäologie und Kultur – Westfälisches Landesmuseum Herne oder dessen Rechtsnachfolger, das oder der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Vereinsweck zu verwenden hat. Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

### § 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.